



International Labour Organization

Übereinkommen 184

Übereinkommen über
den Arbeitsschutz in
der Landwirtschaft

The PRO-GE logo is positioned in the bottom right corner. It consists of the text 'PRO-GE' in a bold, sans-serif font, with a stylized gear icon integrated into the letter 'E'. Below this, the text 'DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT' is written in a smaller, all-caps font. The logo is set against a dark, textured background that includes a silhouette of a person working in a field.

PRO-GE
DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT



WAS IST DIE ILO

Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO auch ILO, englisch International Labour Organization) ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen und damit beauftragt, soziale Gerechtigkeit sowie Menschen- und Arbeitsrechte zu befördern. Dies schließt die Bekämpfung des Menschenhandels mit ein.

AUSZUG AUS DER KONVENTION:

Übereinkommen 184 Übereinkommen über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, verweist auf die in den einschlägigen internationalen Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen niedergelegten Grundsätze, insbesondere dem Übereinkommen und der Empfehlung über die Plantagenarbeit, 1958, dem Übereinkommen und der Empfehlung über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964, dem Übereinkommen und der Empfehlung über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, dem Übereinkommen und der Empfehlung über den Arbeitsschutz, 1981, dem Übereinkommen und der Empfehlung über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, und dem Übereinkommen und der Empfehlung über chemische Stoffe, 1990, betont die Notwendigkeit eines kohärenten Vorgehens in der Landwirtschaft und berücksichtigt den breiteren Rahmen der in anderen Urkunden der ILO, die für diesen Sektor gelten, niedergelegten Grundsätze, insbesondere dem Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, dem Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949, dem Übereinkommen über das Mindestalter, 1973, und dem Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999.

Dieses Übereinkommen ist am 20. September 2003 in Kraft getreten (Ort: Genf, Tagung: 89 der Ratifizierungen) und umfasst 29 Artikel.

Regelung für Zeit- und Saison- arbeitskräfte:

Zeit- und Saisonarbeitskräfte

Artikel 17

Es sind Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Zeit- und Saisonarbeitskräften im Bereich der Sicherheit und Gesundheit der gleiche Schutz zuteil wird wie vergleichbaren ständig beschäftigten Arbeitskräften in der Landwirtschaft.

Arbeitnehmerinnen

Artikel 18

Es sind Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die besonderen Bedürfnisse landwirtschaftlicher Arbeitnehmerinnen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft, dem Bruststillen und der reproduktiven Gesundheit berücksichtigt werden.

Sozialeinrichtungen und Unterkünfte

Artikel 19

Die innerstaatliche Gesetzgebung oder die zuständige Stelle hat nach Anhörung der in Betracht kommenden repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer folgendes vorzuschreiben:

- a) die Bereitstellung angemessener Sozialeinrichtungen, **ohne dass dem Arbeitnehmer dadurch Kosten entstehen;** und
- b) die Mindestanforderungen an die Unterkünfte für Arbeitnehmer, die aufgrund der Art ihrer Arbeit gezwungen sind, zeitweilig oder ständig im Betrieb zu wohnen.

**GERADE IN DER
LANDWIRTSCHAFT
BRAUCHT ES
BESONDEREN SCHUTZ.**

**DAS ÜBEREINKOMMEN 184
WURDE ABER VON ÖSTERREICH
NOCH NICHT ÜBERNOMMEN!**



Die **Internationale Arbeitskonferenz** tritt einmal jährlich in Genf zusammen, beschließt Rechtsakte und das Budget der Organisation. Im höchsten Organ der ILO hat jeder Mitgliedstaat vier Delegierte, davon zwei Vertreter der Regierung und je einen Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen. ILO Konventionen werden daher immer im Einvernehmen beschlossen, bevor die einzelnen Staaten diese dann ratifizieren.

Länder die bereits das Übereinkommen 184 übernommen haben



***AUCH ÖSTERREICH
MUSS DIE KONVENTION
UNTERZEICHNEN!***

www.proge.at www.sezonieri.at